

# DURCHBLICK IM NORMENDSCHUNGEL

Normen, Richtlinien, Verordnungen, Herstellerempfehlungen – was ist eigentlich gefordert, wenn es darum geht, unsere Arbeit zu definieren?



MANFRED HORBACH  
BSR-Fachbereichsleiter  
Polstern

Im Zeitalter von Fake-News und alternativen Fakten ist es nicht leichter geworden, den zu erwartenden Soll-Zustand eines Produkts oder einer Dienstleistung zu bestimmen. Auch der Raumausstatter als Auftragnehmer steht immer wieder – insbesondere im Objekt – vor der Frage: Was ist eigentlich gefordert?

Zum einen gibt es die gesetzlichen Bestimmungen wie Brandschutzverordnungen (Sonderbauverordnung, Versammlungsstättenverordnung etc.). Vielfach unterscheiden sich diese in den jeweiligen Bundesländern und werden, wenn wir beim Beispiel Brandschutz bleiben, letztendlich von der örtlichen Brandschutzbehörde bestimmt. Zudem sind Normen und Richtlinien zu beachten: Hierbei muss man zwingend zwischen den Anforderungsnormen und den meist darin genannten Prüfnormen unterscheiden. Während beispielsweise die Anforderungsnorm DIN EN 14465 die Mindestvoraussetzungen und Klassifikationen für Möbelstoffe festlegt, wird etwa der Nahtschiebewiderstand mittels des Verfahrens nach EN ISO 13936-2 geprüft. Dazu kommen noch Hersteller- beziehungsweise Verarbeitungsempfehlungen, die unter Umständen zu berücksichtigen sind. Wenn ein Hersteller vorschreibt, eine Ware in bestimmter Art und Weise zu verarbeiten, sollte dies auch getan werden. Ein Beispiel: Der Hersteller empfiehlt seinen Möbelbezugsstoff, einen Rips, mit einer Nahtverstärkung zu verarbeiten. Diese Vorgabe ist vom Verarbeiter zwar zu berücksichtigen, entlässt den Hersteller aber dennoch nicht aus der Pflicht, dass sein Stoff die Mindestvoraussetzungen nach DIN EN 14465 einzuhalten hat.

Der zu erwartende Soll-Zustand wird also von vielen Faktoren bestimmt. In Gutachten sprechen wir dann zusätzlich von den anerkannten Regeln der Technik/des Fachs. Aber was ist das? Es sind Regeln, die sowohl die Voraussetzungen des Stands der Wissenschaft als auch des Stands der Technik erfüllen und sich zudem über einen ausreichend langen Zeitraum bewährt haben. Also die Verfahren und Arbeitstechniken, die sich in Fachkreisen durchgesetzt haben.

Der Kauf- oder Werkvertrag mit seinen Vereinbarungen bestimmt zusammen mit den Anerkannten Regeln der Technik/des Fachs den zu erwartenden Soll-Zustand für das Produkt oder die Dienstleistung. Zur Vertragsgestaltung von Polsterarbeiten und dem darin festzulegenden Polsteraufwand verweist der BSR in diesem Zusammenhang noch einmal auf die erstmals in der RZ 10/2002 veröffentlichten Fachdefinitionen für Polsterarbeiten.



Um bei den Anforderungen an die tägliche Arbeit immer auf dem Laufenden zu sein, empfiehlt sich regelmäßige Weiterbildung.

## BESSERE ABSTIMMUNG GEFORDERT

Der zu erwartende Soll-Zustand ist, wenn man alles seriös berücksichtigt, nicht immer einfach zu definieren. Deswegen ist es wenig hilfreich, wenn in der Branche Fachpublikationen herausgegeben werden, die vielfach nicht breit genug abgestimmt sind und dadurch mehr Verwirrung als Nutzen generieren. So verschickte beispielsweise im März 2018 ein Branchenverband an seine Mitglieder fachtechnische Informationen zu Anforderungen an Textilien per Newsletter, die fehlerhaft waren: Die dort vorgestellten Publikationen spiegelten nicht die anerkannten Regeln der Technik/des Fachs wider und machten zum Teil Rechtsaussagen, die in dieser Form nicht zutreffend waren. Auf Intervention des BSR wurden diese Veröffentlichungen vorerst zurückgezogen.

Der BSR appelliert daher an alle in der Branche beteiligten Institutionen, sich bei der Veröffentlichung von Publikationen immer seriös und breit untereinander abzustimmen. Der BSR ist hierzu bereit und in ständigem Austausch mit den meinungsbildenden Verbänden.

Dem Raumausstatter empfiehlt der BSR, sich durch Fortbildungsmaßnahmen ständig auf den neusten Stand zu bringen: Fachkompetenz bringt Sicherheit im Verkauf und bei der Umsetzung der Aufträge.

Der BSR veranstaltet hierzu eine Vielzahl von Fortbildungsseminaren, die auch Nicht-BSR-Mitgliedern zugänglich sind. Auch eine Gast-Mitgliedschaft im BSR ist für interessierte Raumausstatter möglich, ohne Sachverständiger zu sein.